

EIT.zug

EIT.zug

vormals Zuger Elektro-Verband (ZEV)

Verbandsstatuten

Beschluss der Generalversammlung vom 6. Juli 2021

ElT.zug

Vereinsstatuten

Inhaltsverzeichnis

I.	Allger	Allgemeine Bestimmungen		
		Art. 1 Art. 2 Art. 3 Art. 4 Art. 5 Art. 6	Name, Rechtsform und Sitz Zweck Mittel zur Zweckerfüllung Wirkung gegen Aussen Wirkung gegen Innen Besondere Aufgaben	3 3 3
II.	Bestimmungen über die Mitgliedschaft		ber die Mitgliedschaft	3
		Art. 7 Art. 8 Art. 9 Art. 10 Art. 11 Art. 12 Art. 13 Art. 14	Mitgliedschaftsarten	4 4 4 4 4
III.	Bestimmungen über die Organisation			5
	A.	Art. 15 Die Gener	Organealversammlung	
		Art. 16 Art. 17 Art. 18 Art. 19	Wesen und Zusammensetzung	5 5
	B. Die Vereinsleitung			5
	C.	Art. 20 Art. 21 Art. 22 Art. 23 Die Revisi	Wesen und Organisation	5 6 6
		Art. 24	Zusammensetzung und Aufgaben	6
IV.	Finanzen		6	
		Art. 25 Art. 26 Art. 27 Art. 28 Art. 29 Art. 30	Finanzielle Mittel Beiträge für ordentliche Mitglieder Beiträge für ausserordentliche Mitglieder Haftung Rechnungswesen Entschädigungen und Spesen	6 6 7 7
٧.	Geschäftsordnung			7
		Art. 31 Art. 32 Art. 33 Art. 34 Art. 35 Art. 36	Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung Einberufung von Sitzungen Vorsitz und Protokoll Einbringung von Beratungsgegenständen. Amtsdauer und Wahlrhythmus Zeichnungsberechtigungen	7 7 7
VI.	Schlussbestimmungen			8
		Art. 37 Art. 38 Art. 39	AuflösungÜbergangsbestimmung	

STATUTEN

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz

- Unter der Bezeichnung «EIT.zug» besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- Der Sitz des Vereins ist am Wohnsitz des jeweiligen Präsidenten.
- Der Verein kann sich im Handelsregister eintragen.
- Der Verein ist eine Sektion des Verbandes EIT.swiss und vertritt im Dachverband seine Mitglieder.

Art. 2 Zweck

Der Verein vertritt die Interessen der Elektrobranche im Kanton Zug gegenüber Politik, Sozialpartnern, Wirtschaft und Gesellschaft. Er ist für die Gestaltung und die Weiterentwicklung der Berufsbildung verantwortlich. Er unterstützt seine Mitglieder durch Dienstleistungen und trägt damit zum wirtschaftlichen Erfolg der Branche als Ganzes bei.

Art. 3 Mittel zur Zweckerfüllung

- ¹ Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein alle ihm tunlich erscheinenden Massnahmen treffen.
- ² Er kann insbesondere eine Geschäftsstelle führen und jederzeit andere Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit gründen oder sich an bestehenden beteiligen.
- ³ Zur Interessenwahrung kann der Verein weitere Partnerschaften oder Kooperationen, insbesondere mit dem Gewerbeverband des Kantons Zug und dem Verband EIT.zentralschweiz eingehen.

Art. 4 Wirkung gegen Aussen

- Der Verein wirkt auf die Erhaltung einer sozialen und ökologisch abgesicherten, freien Marktwirtschaft hin. Er tut dies durch gezielte Einflussnahme auf Gesetzgebung, Behörden und Ver waltung, politische Parteien sowie Medien.
- ² Er sucht dafür den Kontakt und die Zusammenarbeit mit gleich gesinnten Organisationen, Behörden und Wirtschaftsgruppierungen.

- Mit Veranstaltungen, Tagungen und Referaten trägt er zu Verbreitung der branchenspezifischen Anliegen bei.
- ⁴ Er betreibt eine branchenspezifische Öffentlichkeitsarbeit und kann gemeinsame Marktauftritte organisieren

Art. 5 Wirkung gegen Innen

- Der Verein wirkt auf einen Zusammenschluss aller im Kanton Zug ansässigen Branchenunternehmen mit der nötigen Bewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorats hin.
- Mit Veranstaltungen, Tagungen und Referaten fördert er den Kontakt und Informationsaustausch unter den Mitgliedern und prägt damit das Standesbewusstsein.
- Mit zweckgerichteten Beratungs- und Vermittlungstätigkeiten dient er seinen Mitgliedern als Anlaufstelle für alle berufsrelevanten Anliegen.
- ⁴ Er weist seine Mitglieder an, im Tagesgeschäft gegenüber Mitbewerbern, Bauherrschaften, Lieferanten und Personal das Ansehen der Branche hochzuhalten.

Art. 6 Besondere Aufgaben

- Der Verein fördert direkt oder in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen eine zeitgemässe Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder, deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und des Berufsnachwuchses.
- Er unterstützt und vertritt seine Mitglieder in den Verhandlungen mit den gewerkschaftlichen Sozialpartnern.

II. Bestimmungen über die Mitgliedschaft

Art. 7 Mitgliedschaftsarten

Der Verein besteht aus ordentlichen (Aktivund Ehrenmitgliedern) und ausserordentlichen Mitgliedern (Einzelmitglieder, Partnermitglieder).

Art. 8 Aktivmitgliedschaft (ordentliche Mitgliedschaft)

- Aktivmitglieder des Vereins Aktivmitglieder des Vereins können werden:
 - Unternehmen der Elektrobranche mit aktiver Geschäftstätigkeit
- Die Aktivmitgliedschaft setzt einen Eintrag im Handelsregister voraus und wird für die

- Gesamtheit der Firma und unter Einschluss aller Filialbetriebe und Zweigniederlassungen im Vereinsgebiet erworben.
- Aktivmitglieder anderer Sektionen des EIT.swiss werden im Umfang und Bestand ihrer Filialbetriebe und Zweigniederlassungen im Vereinsgebiet aufgenommen.
- ⁴ Unternehmungen werden im Verein durch ein eingetragenes Mitglied der Unternehmensleitung vertreten.

Art. 9 Ehrenmitgliedschaft (ordentliche Mitgliedschaft)

- Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Vereinsleitung durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- Die Ehrenmitgliedschaft ist eine persönliche Auszeichnung und an keine besonderen Voraussetzungen gebunden.

Art. 10 Einzelmitgliedschaft, Partnermitglieder (ausserordentliche Mitgliedschaft)

- Natürliche und juristische Personen, welche die Interessen des Vereins unterstützen und zu dessen Ansehen beitragen, jedoch die Voraussetzungen für die Aktivmitgliedschaft nicht erfüllen, können sich dem Verein als Einzelmitglieder anschliessen.
- Die Einzelmitgliedschaft des Vereins können erwerben:
 - Unternehmen aus dem Branchenumfeld;
 - Personen, welche das eidgenössische Meisterdiplom besitzen, jedoch keine eigene Unternehmung führen, als Einzelmitglieder;
 - Personen, welche zufolge einer betrieblichen Nachfolgeregelung oder Geschäftsaufgabe die Voraussetzungen für die Aktivmitgliedschaft nicht mehr erfüllen als Einzelmitglieder.
- Unternehmungen werden im Verein durch ein bevollmächtigtes Mitglied der Unternehmensleitung vertreten.

Art. 11 Erwerb der Mitgliedschaft

- Beitrittsgesuche können jederzeit an die Vereinsleitung gerichtet werden, welche die statutarischen Voraussetzungen prüft und über die Aufnahme endgültig entscheidet.
- Beitrittsgesuche können ohne Angabe von Gründen abgewiesen werden.

Art. 12 Ende der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endigt durch Austritt, Ausschluss oder Tod beziehungsweise Geschäftsauflösung zufolge Liquidation oder Geschäftsübergabe.
- Der Austritt erfolgt auf das Ende eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist, schriftlich an die Vereinsleitung.
- Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch die Vereinsleitung jederzeit und ohne Gründen ausgesprochen Angabe von werden. Ausgeschlossenen steht Rekursrecht binnen 30 Tagen 711 die nächstfolgende Rekursinstanz ist Generalversammlung.
- Nach dem Ende der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen mehr. Die ehemaligen Mitglieder und ihre allfälligen Rechtsnachfolger bleiben dem Verein für alle aus ihrer Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten sowie für laufende und rückständige Jahresbeiträge haftbar.

Art. 13 Rechte aus der Mitgliedschaft

- Alle Mitglieder des Vereins haben das Recht, im Sinne der Zielsetzungen des Vereins unterstützt zu werden sowie die Leistungen und Institutionen des Vereins zu den vorgesehenen Bedingungen zu beanspruchen. Ihnen stehen alle Veranstaltungen und Versammlungen offen.
- Die ordentlichen Mitglieder haben an der Generalversammlung aktives und passives Wahlrecht sowie Stimm- und Antragsrecht. Jedes ordentliche Mitglied verfügt dabei über eine Stimme.
- Die ausserordentlichen Mitglieder nehmen an den Versammlungen mit beratender Stimme teil.

Art. 14 Pflichten aus der Mitgliedschaft

- Mit dem Eintritt in den Verein verpflichtet sich jedes Mitglied, die vorliegenden Statuten, die bestehenden und noch zu erlassenden ausführenden Erlasse einzuhalten, die Beschlüsse, Weisungen und Anordnungen der Organe zu befolgen sowie den finanziellen Verpflichtungen fristgerecht nachzukommen.
- Die Aktivmitglieder sind überdies verpflichtet, sich im Verband EIT.swiss um die Aufnahme zu bewerben.

III. Bestimmungen über die Organisation

Art. 15 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Die Vereinsleitung
- C. Die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

Art. 16 Wesen und Zusammensetzung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen.

Art. 17 Einberufung

- Jährlich findet eine ordentliche Generalversammlung im ersten Halbjahr statt.
- ² Ein Fünftel der Mitglieder kann unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.
- Die Einberufung erfolgt durch die Vereinsleitung mindestens 20 Tage vor deren Stattfinden. Den Teilnahmeberechtigten sind Datum, Ort, Zeit und Traktanden schriftlich anzuzeigen.

Art. 18 Zuständigkeit

Die Generalversammlung hat alle Befugnisse, die ihr durch diese Statuten oder das Gesetz zugewiesen sind. Insbesondere sind dies:

- a) Abnahme des Jahresberichtes der Vereinsleitung;
- b) Abnahme der Jahresrechnung;
- Abnahme des Berichtes der Revisionsstelle und Entlastung der Organe;
- d) Kenntnisnahme des Budgets für das laufende Vereinsjahr;
- e) Festsetzung der ordentlichen Jahresbeiträge und von Sonderbeiträgen für Aktivmitglieder;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- g) Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder der Vereinsleitung;
- h) Wahl der Mitglieder der Revisionsstelle;
- i) Einsetzung von Spezialkommissionen;
- j) Behandlung von Rekursen gegen Ausschlüsse;

- k) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins;
- m) Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die der Generalversammlung von der Vereinsleitung unterbreitet werden.

Art. 19 Spezialkommissionen

Spezialkommissionen werden von der Generalversammlung eingesetzt und haben einen strategischen Auftrag, welcher insbesondere spezielle interne Überprüfungen oder die langfristige Ausrichtung des Vereins betrifft.

B. Die Vereinsleitung

Art. 20 Wesen und Organisation

- Die Vereinsleitung besteht aus dem Präsidenten und vier weiteren Personen. Sie bildet das leitende Organ des Vereins und trägt die operative und finanzielle Verantwortung.
- Die Vereinsleitung konstituiert sich selbst. Sie bestellt mindestens ein Vizepräsidium und organisiert sich im Übrigen in Ressorts.

Art. 21 Aufgaben

- Die Vereinsleitung erfüllt alle Aufgaben im Sinne der Zielsetzungen des Vereins und erledigt alle Geschäfte, welche ihr durch Statuten, Gesetz oder die Generalversammlung zugewiesen sind.
- Sie repräsentiert den Verein nach Aussen, ist Anlaufstelle nach Innen und koordiniert alle Aktivitäten des Vereins.
- Sie beaufsichtigt die Fachkommissionen, Arbeitsgruppen, Delegierten und Vertreter des Vereins in anderen Gremien sowie externe Dienstleistungserbringer.
- ⁴ Der Vereinsleitung obliegen insbesondere:
 - Festlegung der Geschäftspolitik und einer zweckmässigen Organisation;
 - b) Erlass und Änderung von ausführenden Reglementen, Weisungen und Richtlinien;
 - Bildung und Entlastung von Fachkommissionen und Arbeitsgruppen;
 - d) Ernennung und Abberufung von Delegierten und Vertretern des Vereins in anderen Institutionen;
 - e) Entgegennahme, Prüfung und Erledigung von Aufnahmegesuchen, Ausschlüssen und Austritten;

- f) Verabschiedung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung;
- g) Beschlussfassung über das jährliche Budget;
- h) Beschlussfassung über die Protokolle der Generalversammlung.

Art. 22 Kompetenzdelegation

- Die Vereinsleitung kann einzelne Aufgaben ganz oder Teil zum an Fachkommissionen, Arbeitsgruppen, Delegierte oder Vertreter in anderen Institutionen übertragen. Sie erlässt in diesem Fall die nötigen Anordnungen, in welchen die delegierten Aufgaben, zuständigen Stellen. die Stimmberechtigungen und die Berichterstattung geregelt sind.
- Dienstleistungen gegenüber den Mitgliedern und administrative Unterstützung der Vereinsleitung können ganz oder zum Teil extern vergeben werden. Die Vereinsleitung formuliert in diesem Fall die nötigen Leistungsaufträge.

Art. 23 Fachkommissionen, Arbeitsgruppen, Delegierte und Vertreter

- Die Fachkommissionen erfüllen einen ständigen Auftrag mit Budgetpflicht und rapportieren der Vereinsleitung mindestens einmal jährlich.
- Die Arbeitsgruppen erfüllen einen befristeten Auftrag mit Budgetpflicht und rapportieren der Vereinsleitung nach Bedarf, mindestens mit Erfüllung des Auftrags.
- Delegierte und Vertreter in anderen Institutionen erfüllen einen Spezialauftrag gemäss besonderer Instruktion der Vereinsleitung und rapportieren dieser gemäss Weisung.

C. Die Revisionsstelle

Art. 24 Zusammensetzung und Aufgaben

- Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern des Vereins.
- Sie bestimmt einen Vorsitz und organisiert sich im Übrigen selbst.
- Die Revisionsstelle pr
 üft mindestens einmal j
 ährlich die Buchf
 ührung und die Jahresrechnung.
- Die Vereinsleitung übergibt der Revisionsstelle alle erforderlichen Unterlagen und erteilt ihr die benötigten Auskünfte.

Die Revisionsstelle berichtet der Generalversammlung schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung. Sie empfiehlt Abnahme, mit oder ohne Einschränkung, oder Rückweisung der Jahresrechnung.

IV. Finanzen

Art. 25 Finanzielle Mittel

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Zinsen und Zuwendungen jeglicher Art.

Art. 26 Beiträge für ordentliche Mitglieder

- Von den Aktivmitgliedern werden folgende Beiträge erhoben:
 - a) einmaliger Eintrittsbeitrag;
 - b) jährlicher Beitrag von maximal 4 Promille Jahreslohnsumme;
 - c) Sonderbeiträge für Projekte und Aktivitäten.
- Die Höhe der einmaligen Eintrittsbeiträge wird im Einzelfall durch die Vereinsleitung festgelegt.
- Der jährliche Beitrag besteht aus einem Grundbeitrag sowie einem prozentualen Anteil an der Jahreslohnsumme gemäss SUVA-Meldung, welche die Aktivmitglieder jährlich dem Verein anzeigen. Der Verein ist legitimiert, die Jahreslohnsumme der Aktivmitglieder direkt bei der SUVA einzuholen oder zu verifizieren.
- Die Ehrenmitglieder sind von jeglichen Beiträgen befreit.
- Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

Art. 27 Beiträge für ausserordentliche Mitglieder

- ¹ Von den Einzel- und Partnermitgliedern können folgende Beiträge erhoben werden:
 - a) einmaliger Eintrittsbeitrag;
 - b) ordentliche Jahresbeiträge in der Höhe von maximal 4 Promille Jahreslohnsumme;
 - Sonderbeiträge für Projekte und Aktivitäten.
- Die Höhe der verschiedenen Beiträge wird von der Vereinsleitung festgelegt.
- Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

Art. 28 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist auf die Höhe eines maximalen ordentlichen Jahresbeitrages beschränkt. Eine weitergehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 29 Rechnungswesen

- Der Verein hat grundsätzlich eine ausgeglichene Rechnung anzustreben. Die Rechnung wird nach anerkannten Regeln der Buchführung erstellt.
- ² Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 30 Entschädigungen und Spesen

- Die Mitglieder der Vereinsleitung, der Fachkommissionen und der Arbeitsgruppen, Delegierte und Vertreter in anderen Institutionen haben Anspruch auf die Vergütung der effektiven Auslagen sowie eines angemessenen Sitzungsgeldes.
- Das N\u00e4here wird in einem Reglement bestimmt.

V. Geschäftsordnung

Art. 31 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- Bei statutengemässer Einberufung sind alle Organe und Gremien unabhängig der Anzahl der Teilnehmenden für alle traktandierten Geschäfte beschlussfähig.
- Die Organe und Gremien des Vereins fassen ihre Beschlüsse, wenn Statuten, Gesetz oder vorgängig beschlossener Modus nichts anderes bestimmen, mit einfachem Mehr der offen abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- 3 Der Vorsitzende stimmt mit und hat den Stichentscheid.
- Änderungen dieser Statuten bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Vierteln aller ordentlichen Mitglieder.

Art. 32 Einberufung von Sitzungen

Sitzungen werden grundsätzlich vom Präsidenten oder Vorsitzenden einberufen, soweit es die Zielsetzungen des Vereins beziehungsweise die Erfüllung von Aufträgen erfordern. Grundsätzlich sind Datum, Ort, Zeit und Beratungsgegenstände mindestens zehn Tage vor der betreffenden Sitzung schriftlich den Teilnahmeberechtigten mitzuteilen.

Art. 33 Vorsitz und Protokoll

- Versammlungen und Sitzungen werden vom Präsidenten beziehungsweise Vorsitzenden oder einem von ihm bezeichneten Stellvertreter geleitet.
- Über alle Versammlungen und Sitzungen wird Protokoll oder eine Aktennotiz erstellt.

Art. 34 Einbringung von Beratungsgegenständen

- Anträge zuhanden einer ordentlichen Generalversammlung sind bis 31. Januar schriftlich der Vereinsleitung einzureichen. Ausserordentliche Generalversammlungen beraten nur über die traktandierten Geschäfte. Im Zweifelsfall entscheidet die Generalversammlung über die Zulassung von Anträgen.
- Sitzungen Für alle sind übrigen schriftlich und grundsätzlich Anträge Präsidenten oder dem frühzeitig Vorsitzenden einzureichen. Anträge traktandierten Geschäften können direkt an der Sitzung eingebracht werden.

Art. 35 Amtsdauer und Wahlrhythmus

- Die Amtsdauer für alle Mitglieder der Organe und Funktionäre beträgt drei Jahre und beginnt mit der jeweiligen Wahl oder Ernennung.
- ² Wiederwahl ist möglich.
- Scheidet ein Mitglied eines Organs oder ein Funktionär während der Amtsdauer aus, so wird bis zum Ende der ordentlichen Amtsdauer eine Ersatzwahl vorgenommen.

Art. 36 Zeichnungsberechtigungen

- Die Mitglieder der Vereinsleitung führen unter sich kollektiv zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift.
- Die Vereinsleitung kann weiteren Personen die Zeichnungsberechtigung erteilen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 37 Auflösung

- Bei Auflösung des Vereins wird die Vereinsleitung als Liquidator eingesetzt. Ein allfälliger Liquidationsüberschuss und das Archiv werden dem Verband EIT.swiss zur Verwaltung übergeben.
- Dieser hat das Vermögen bestmöglich zu verwalten und einem allfällig neu gegründeten Verein im Kanton Zug mit gleichem Zweck zu übertragen.
- Wird innerhalb von zehn Jahren kein solcher neuer Verein gegründet, so ist das Vermögen für die berufliche Ausbildung von Elektro- und Telematikerlehrlingen im Kanton Zug zu verwenden.

Art. 38 Übergangsbestimmung

Die Amtsdauer gemäss Art. 35 beginnt mit Inkrafttreten dieser Statuten.

Art. 39 Inkrafttreten

Die vorstehenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 19.08.2021 beschlossen, ersetzen alle früheren Fassungen und treten sofort in Kraft.

Baar, den 6. Juli 2021

Der Präsident

Sig. Beat Weber

Der Protokollführer

Sig. Gregor Büeler